

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 14a

Datum: 15.03.2011

Inhalt:

**Prüfungsordnung für den Studiengang Kunst – Pädagogik – Therapie
mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Kunst – Pädagogik – Therapie
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts
der Alanus Hochschule Alfter
vom 15.03.2011

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009
- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LVZ) vom 18.06.2009
- Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010)
- Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der KMK vom 16.12.004)
- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005)
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010)
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005)
- KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195)

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Praxisanteile des Studiums
- § 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 8 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 14 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 18 Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 20 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
- § 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 27 Inkrafttreten

Anlage I: Module, Studienverlauf, Prüfungsleistungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunst – Pädagogik – Therapie, der u. a. die Voraussetzung zum Zugang in den Studiengang Master of Education im Fach Kunst im Fachbereich 05 Bildungswissenschaft oder in den Studiengang Master of Arts in Kunsttherapie im Fachbereich 03 Künstlerische Therapien an der Alanus Hochschule bildet.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, die Absolventen zu eigenständiger künstlerischer Arbeit sowie wissenschaftlicher Reflexions- und Kommunikationsfähigkeit in den Bereichen Kunst, Pädagogik und Therapie zu befähigen. Die Absolventen verfügen über die fachliche Grundlage für einen aufbauenden Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Doppel- und Einzelfach Kunst oder für einen Masterstudiengang Kunsttherapie. Das Studium und erste Praxiserfahrungen bilden zudem die Grundlage, um sowohl ihre künstlerische Arbeit beruflich fortzusetzen und zu professionalisieren als auch für Tätigkeiten in außerschulischen Feldern der Kunstvermittlung oder Kulturarbeit.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in einen Masterstudiengang oder in eine freie berufliche Praxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - Befähigung zu reflektierter künstlerischer Arbeit in verschiedenen Gattungen und Medien
 - Grundkenntnisse in Kunstwissenschaft und Befähigung zu wissenschaftsbasierter Analyse, Reflexion und Kommunikation
 - Grundkenntnisse über und Problembewusstsein für kunstpädagogische und kunsttherapeutische Aufgaben- und Arbeitsgebiete

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)**.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudierendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für die Module sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studenumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Praxisanteile des Studiums

- (1) Das Studium beinhaltet Praxisphasen im Umfang von 10 Wochen (siehe Anlage I) aufgeteilt auf
 - a) ein sechswöchiges Orientierungspraktikum im schulischen Bereich. Die Studierenden lernen in jeweils dreiwöchigen Blöcken innerhalb dieses bildungswissenschaftlich begleiteten Praktikums sowohl den Alltag der Regel- als auch denjenigen der Waldorfschule kennen;
 - b) ein vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum im therapeutischen Bereich. Die Studierenden lernen den Alltag (kunst-) therapeutischer Tätigkeitsfelder in heilpädagogischen, sozialtherapeutischen, sonderpädagogischen oder medizinisch-therapeutischen Einrichtungen kennen.
- (2) Das nach dem LABG in der Fassung vom 12.05.2009 vorgeschriebene mindestens 20-tägige schulische Eignungspraktikum kann vor Aufnahme des Studiums absolviert werden und soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein. Die vollständige Ableistung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Das Praktikum wird von den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung verantwortet. Als Schulen sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Studierenden bzw. Praktikanten als Schüler selbst besucht haben. Das Praktikum und die Teilnahme an einer Beratung zur Berufswahl werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die Teil des Portfolios nach § 13 LABG in der Fassung vom 12.05.2009 sind.
- (3) Alle Praxiselemente des Studiums werden nach § 12 Abs. 1 LABG in der Fassung vom 12.05.2009 und § 13 LZV in der Fassung vom 18.06.2009 durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentiert. Es wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt und enthält neben persönlichen Daten des Praktikanten einen Dokumenten- und einen Reflexionsteil. Nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements können die Studierenden nicht verpflichtet werden, die auf die jeweiligen Praxiselemente bezogenen Bögen des Reflexionsteils anderen zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis bzw. EU-rechtlich äquivalente Leistungen nachgewiesen.
- (2) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer lediglich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist*, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur sowie eine mündliche Prüfung; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.
*Anpassung gemäß Änderung des KMK-Beschluss vom 6.3.2009, der den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt.
- (3) Das Studium setzt künstlerische Eignung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst an der Alanus Hochschule Alter abhängig vom Nachweis der Eignung für

diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule Alfter jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch.

- (4) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer im Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Eignung nachweist.
- (5) Macht der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.
- (6) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bewerbungsformular
 - Erhebungsbogen
 - Lebenslauf mit Passbild
 - beglaubigte Zeugniskopien
 - Krankenversicherungsnachweis
 - ärztliches Attest
 - ggf. Sprachnachweis
 - eine Mappe mit mindestens 20 originalen künstlerischen Arbeiten
- (7) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 7 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Künstlerisch-praktische Präsentationen mit Kolloquium können öffentlich sein. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Anfrage des Studierenden sind die Zuhörer nach Absatz 1 auszuschließen.

§ 8 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 25 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

- (2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine ausgezeichnete Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
 Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	mangelhaft

- (6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:
- | | |
|------------------|-------------------|
| A (excellent) | die besten 10 % |
| B (very good) | die nächsten 25 % |
| C (good) | die nächsten 30 % |
| D (satisfactory) | die nächsten 25 % |
| E (sufficient) | die nächsten 10 % |

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund
 - a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 25 Abs. 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss (siehe Absatz 2, letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Zur qualifizierten Beurteilung der erbrachten künstlerischen Studienleistungen kann ggf. auch die Vorlage künstlerischer Arbeiten aus den bisherigen Studien verlangt werden. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

II. Prüfungsverfahren

§ 14 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 - a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 16),
 - b. der Bachelor-Arbeit (vgl. § 17),
- (2) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der oder die Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 15 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

Das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

1. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Kunst – Pädagogik – Therapie:
 - a. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
- (4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 6 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
 - (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

§ 16 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Absolvierens von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.
- (3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüfer den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 11 bewertet.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 10 Abs. 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 10 Abs. 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.
- (6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
 - Mündliche Prüfung
 - Hausarbeit
 - Klausur
 - Reflexionsbericht
 - Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium (auch als kumulierte, moduldifferenzierte Prüfung)
- (7) Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte, methodisch geleitete und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsformen entsprechende schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
 2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes wiedergeben, anwenden und auf verwandte Zusammenhänge übertragen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten.
- (9) Eine Hausarbeit erfordert eine eigenständige und vertiefte, methodisch geleitete und den üblichen wissenschaftlichen Arbeitsformen entsprechende Bearbeitung einer Fragestellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 15 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 37.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch.
- (10) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine wissenschaftliche

Fragestellung bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

- (11) In einem Reflexionsbericht dokumentiert und reflektiert der Studierende seine Praxiserfahrungen in schriftlicher Form. Der Umfang sollte 15 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 37.500 bis 62.500 Zeichen), wobei der reflektorische Teil mindestens die Hälfte des Umfangs ausmachen soll.
- (12) In einer Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium präsentiert der Studierende in einer angemessenen Form seine im Kontext des jeweiligen Moduls entstandenen künstlerisch-praktischen Arbeiten. Im Kolloquium soll er diese begründen, reflektieren und theoretisch kontextualisieren können.
- (13) Die Module BA-KPT-01-BA-KPT-05 werden in der Regel durch eine kumulierte, moduldifferenzierte Modulabschlussprüfung abgeschlossen, in welcher eine nach Modulen differenzierte, aber kombinierte Präsentation stattfindet.
- (14) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.
- (15) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (16) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

§ 17 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus
 1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit oder
 2. einer künstlerisch-praktischen Arbeit, die mindestens hochschulöffentlich präsentiert wird, und einer wissenschaftsbasierten schriftlichen Erläuterung
- (2) Studierende stellen den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsamt. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühren im Lastschriftverfahren beizufügen.
- (3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind, allerdings nicht vor Abschluss des fünften Semesters.
- (4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs 03 und 05 sein. Bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied dieser Fachbereiche sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 10 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erstprüfer festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende

die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Die Bearbeitungszeit beträgt für eine schriftliche Bachelor-Arbeit 12 Wochen, für eine künstlerisch-praktische Bachelor-Arbeit 16 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer künstlerisch-praktischen Bachelor-Arbeit kann das Thema im Rahmen der künstlerischen Entwicklung begründet fortentwickelt oder transformiert werden.
- (8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Anträge auf obengenannte Sonderregelungen sind in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 19 Abs. 5 anzurechnen.
- (9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Die schriftliche Erläuterung zur künstlerisch-praktischen Bachelor-Arbeit ist einschließlich eines die künstlerische Arbeit und deren Präsentation fotografisch dokumentierenden Teils fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 18 Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er
 - a. eine Fragestellung eigenständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten sowie in einer wissenschaftlichen Form angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann, oder dass er
 - b. eine künstlerische Problemstellung eigenständig und mit adäquaten künstlerischen Mitteln bearbeiten und seine Konzeption in eine Werkform überführen sowie seine Arbeit reflektieren und kontextualisieren kann.
- (2) Der Umfang der schriftlichen Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und 50 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 125.000 Zeichen). Der Umfang der schriftlichen Erläuterung der künstlerisch-praktischen Bachelor-Abschlussarbeit soll 15 Textseiten nicht unter- und 25 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 37.500 bis 62.500 Zeichen) Die Bachelor-

Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 17 Abs. 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 10 Abs. 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (3) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistung gem. Absatz 2 mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist. Die Bewertung soll acht Wochen nach der Einreichung der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgt sein.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Absatz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 17 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 7 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (6) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn
 1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
 2. die Bachelor-Abschlussarbeitmit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:
 1. Note für die studienbegleitenden Prüfungen
 2. Note der Bachelor-Abschlussarbeit gem. §18 Abs. 2

Dabei fließt die Note gem. Ziffer 2 zu 1/5 (20 %) in die Endnote ein. §11 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 12 Abs. 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 19 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.
- (4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 22 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/seinem Stellvertreter und dem Fachbereichsleiter/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma

Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Bachelor-Prüfung (Vgl. § 14) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen gewährt.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 25 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 26 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung zum 15.03.2011 in Kraft.

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Übersicht Bachelor Kunstpädagogik/Kunsttherapie

Stand 15.03.2011

Modul-code	Modulbezeichnungen	Leistungspunkte						SWS	Arbeitsaufwand (Stunden)		PL	
		Semester					ges.		PV(H)	EvL		
		1	2	3	4	5						6
I Kunstpraxis												
BA-KPT-01	Zeichnung	3	3	3				9	9	135	90	PKA*
BA-KPT-02	Malerei	4	3	3				10	9	135	115	
BA-KPT-03	Plastik/Skulptur	4	3	3				10	9	135	115	
BA-KPT-04	Druckgrafik	3	3	3				9	9	135	90	
BA-KPT-05	Fotografie/Video	3	3	3				9	9	135	90	
BA-KPT-06	Bewegung und Sprache				4	2	2	8	9	135	65	PKA
BA-KPT-07	Künstl. Projekt "Natur"				15			15	12	180	195	PKA
BA-KPT-08	Künstl. Projekt "Kultur/Gesellschaft"					15		15	12	180	195	PKA
BA-KPT-09	Künstl. Projekt "Mensch"						15	15	12	180	195	PKA
II Kunstwissenschaft												
BA-KPT-10	Grundlagen Kunstwissenschaft		4	6				10	8	120	130	R / H
BA-KPT-11	Kunstgeschichte (StuGe I)				4	4		8	6	90	110	K
BA-KPT-12	Ästhetik, Kunsttheorie, Bildwiss. (StuGe II)			4	4			8	6	90	110	R / H / K
III Kunstpädagogik/Kunsttherapie												
BA-KPT-13	Kunstpäd./Kunsttherapie I	4	4					8	8	120	80	K
BA-KPT-14	Kunstpäd./Kunsttherapie II					6	2	8	8	120	80	H
IV Bildungswissenschaft												
BA-KPT-15	Erziehung und Bildung I		2	4				5	4	60	65	H / K / R
BA-KPT-16	Erziehung und Bildung II				4	2		7	6	90	85	H / K / R
V Praktika												
BA-KPT-17	Orientierungspraktikum Schule	8						8	2	30	170	RB
BA-KPT-18	Berufsfeldpraktikum Therapie		6					6	1	15	135	RB
Bachelor-Arbeit												
							12	12			300	
Summen		29	31	29	31	29	31	180	139	2.085	2.415	
											4.500	
Gesamtzahl der Modulabschlüsse		1	2	3	2	3	3	14				

Erläuterungen PL:

Präsentation künstlerisch-praktischer Arbeiten mit Kolloquium (PKA)

Klausur (K)

Mündliche Prüfung (M)

Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (R)

Hausarbeit (H)

Reflexionsbericht (RB)

* Erläuterung PL Module 01-05:

Kumulierte, moduldifferenzierte Modulabschlussprüfung der Module M1-M5 (siehe Prüfungsordnung)

Abkürzungen:

SWS: Semesterwochenstunde

PV (H): Präsenzveranstaltung in der Hochschule

EvL: Eigenverantwortliches Lernen

PL: Prüfungleistung